

## **Beschluss Nr. 05/2021 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 10. Juni 2021**

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Januar 2020 und bezugnehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter [www.kvt.de](http://www.kvt.de) zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V, dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 01/2016 zur Feststellung der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 09/2020 zur Versorgungssteuerung in besonderen Fällen gemäß § 67 Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte am 18. Mai 2021 sowie der Sitzung des Zulassungsausschusses in Zulassungsangelegenheiten der Psychotherapeuten am 18. Mai 2021 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 30. Juni 2020 und der Einwohnerzahlen der Kinder nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2019 folgende Veränderungen:

### **I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie**

#### **Hausärzte**

Planungsbereich Meiningen	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	0,5 Vertragsarztsitze

#### **Psychotherapeuten**

Planungsbereich Hildburghausen	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilm-Kreis	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach	0,5 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **11. Juni 2021 bis zum 23. Juli 2021** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

### **II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020**

#### **Hausärzte**

Planungsbereich Sondershausen	3,0 Vertragsarztsitze
-------------------------------	-----------------------

#### **Kinder- und Jugendpsychiater**

Planungsbereich Südwestthüringen	3,0 Vertragsarztsitze
----------------------------------	-----------------------

**Beschluss Nr. 05/2021 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 10. Juni 2021**

**III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze<sup>1</sup>) sowie gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze<sup>2</sup>)**

**1. für die Arztgruppe der Psychotherapeuten gemäß § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie**

- a. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie (**Quotensitze**)

Der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **psychotherapeutische Ärzte** ist nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten (**Quotensitze**)

Änderungen der Auflagen des Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen zum nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteil für psychotherapeutische Ärzte gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020

Planungsbereich Erfurt	1,0 Vertragsarztsitze
------------------------	-----------------------

- b. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in partiell geöffneten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 26 Absatz 1 i.V.m. § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie (**Quotenplätze**)

Der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **psychotherapeutische Ärzte** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Hildburghausen	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilm-Kreis	4,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach	4,0 Vertragsarztsitze

**IV. Ende der Beschränkungen von Zulassungen und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie**

**Psychotherapeuten**

Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach

**Begründung**

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen teilte zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mit, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Psychotherapeuten in dem Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach zum Stand vom 18. Mai 2021 der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad nicht überschritten wird mit der Folge, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtlichen Arztgruppe der Psychotherapeuten gemäß § 103 Absatz 3 SGB V im Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach im Umfang von 0,5 an sich partiell öffnen müsste. Gleichzeitig teilte die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit, dass im Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen im Umfang von 0,25 von angestellten Psychotherapeuten bei zugelassenen Psychotherapeuten bestehen.

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie enden diese Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen mit dem Aufhebungsbeschluss. Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Psychotherapeuten dann bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

1 Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

2 Quotenplätze stellen **keine** zusätzlichen Niederlassungsmöglichkeiten dar

**Beschluss Nr. 05/2021 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 10. Juni 2021**

Das hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Psychotherapeuten zur Folge, dass im Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach eine partielle Öffnung im Umfang von 0,5 Vertragsarztsitzen erfolgt.

gez. Erika Behnsen  
Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank  
Geschäftsführerin des Landesausschusses

**Hinweis:**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.